

■ Tabelle 1.2.6 1 / 2

Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder 2023 und 2024¹

Mio. €						
Gemeinsame Forschungsförderung	SOLL					
	2023			2024		
	Bund	Länder	Zusammen	Bund	Länder	Zusammen
Institutionelle Förderung						
Deutsche Forschungsgemeinschaft - Grundförderung ²³	1.570,4	911,3	2.481,7	1.594,9	961,2	2.556,1
Deutsche Forschungsgemeinschaft - Programmpauschalen ⁴	469,5	46,9	516,4	483,5	48,4	531,9
Fraunhofer-Gesellschaft ²⁵	854,0	207,3	1.061,3	849,5	195,6	1.045,1
Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren ²⁶	3.687,8	418,6	4.106,4	3.575,2	421,1	3.996,4
Leibniz-Gemeinschaft ²⁷	793,4	605,5	1.399,0	783,6	639,9	1.423,4
Max-Planck-Gesellschaft ²⁸	1.231,5	915,1	2.146,6	1.246,2	964,9	2.211,1
acatech - Deutsche Akademie der Technikwissenschaften ⁹	1,3	2,5	3,8	1,3	2,5	3,8
Berliner Institut für Gesundheitsforschung ¹⁰	76,0	7,8	83,8	78,0	8,5	86,5
Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina ¹¹	11,2	2,7	13,9	11,2	2,7	13,9
Deutsches Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung ¹²	7,1	3,0	10,1	7,2	3,1	10,3
Stiftung Innovation in der Hochschullehre ¹³	150,0	-	150,0	110,0	40,0	150,0
Wissenschaftskolleg zu Berlin ¹¹	3,9	3,9	7,8	3,8	3,8	7,7
Programm- und projektbezogene Förderung						
Akademienprogramm ¹⁴	37,6	37,6	75,1	38,7	38,7	77,4
Deutsche Allianz Meeresforschung ¹⁵	15,0	3,8	18,8	15,0	3,8	18,8
Exzellenzstrategie ¹⁶	399,8	133,3	533,0	399,8	133,3	533,0
Förderinitiative „Innovative Hochschule“ ¹⁷	55,0	6,1	61,1	55,0	6,1	61,1
Forschungsbauten, Großgeräte und nationales Hochleistungsrechnen an Hochschulen ¹⁸	316,8	316,8	633,5	316,8	316,8	633,5
Hochschulpakt 2020 (bis 2023) ¹⁹	407,2	456,7	863,9	-	-	-
Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland - KFiD ²⁰	0,3	0,3	0,6	0,3	0,3	0,6
Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung ²¹	30,0	3,3	33,3	31,5	3,5	35,0
NAKO Gesundheitsstudie ²²	9,9	3,3	13,2	13,9	4,6	18,5
Nationale Forschungsdateninfrastruktur - NFDI ²³	57,5	6,4	63,9	81,0	9,0	90,0
Professorinnenprogramm 2030 ²⁴	20,0	20,0	40,0	20,0	20,0	40,0
Programm Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften (bis 2023) ²⁵	66,6	>0,0	>66,6	-	-	-
Förderung von Forschung an Hochschulen der Angewandten Wissenschaften (ab 2024) ²⁶	-	-	-	65,0	>0,0	>65,0
Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses ²⁷	121,5	>0,0	>121,5	121,5	>0,0	>121,5
Programm zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen ²⁸	37,5	>16,5	>54,0	53,0	>19,3	>72,3
Qualitätsoffensive Lehrerbildung (bis 2023) ²⁹	74,1	-	74,1	-	-	-
Zukunftsvertrag „Studium und Lehre stärken“ ³⁰	1.529,2	1.529,2	3.058,4	2.050,0	2.050,0	4.100,0
Zusammen³¹	12.033,9	>5.657,8	>17.691,7	12.005,8	>5.897,0	>17.902,7

Gemeinsame Forschungsförderung durch Bund und Länder 2023 und 2024¹

- 1 Zuwendungen des Bundes und der Länder entsprechend der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung nach Artikel 91 b Absatz 1 GG. Die Angaben sind dem Bundeshaushaltsplan 2023 (vom 19.12.2023) bzw. 2024 (vom 10.02.2024) entnommen, abweichend davon auch den Wirtschaftsplänen oder Mitteilungen des BMBF (siehe Quelle). Bei der Aggregation der Daten sind Rundungsdifferenzen möglich. Daten des Jahres 2023 sind revidiert im Vergleich zur letzten Veröffentlichung.
- 2 Einschließlich Zuwachs gemäß Pakt für Forschung und Innovation.
- 3 Gemäß GWK-Abkommen und Ausführungsvereinbarung DFG; laut Beschlüssen der GWK. Den Aufwuchs der Grundförderung trägt der Bund seit 2016 gemäß dem Beschluss über den PFI III allein. Im Rahmen von PFI IV wird der jährliche Aufwuchs von 2021 bis 2030 von Bund und Ländern nach den in den jeweiligen Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln aufgebracht. Der während der Laufzeit des PFI III je Einrichtung erreichte Betrag, um den der tatsächliche Bundesanteil vom schlüsselgerechten Bundesanteil abweicht, wird ab dem Jahr 2024 in sieben gleichmäßigen Schritten zu Lasten des Länderanteils zurückgeführt. Ab dem Jahr 2030 erfolgt die Finanzierung vollständig nach den in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln.
- 4 Seit dem Jahr 2021 werden die DFG-Programmpauschalen nicht mehr als 2. Säule des Hochschulpaktes gefördert, sondern sind in der Ausführungsvereinbarung zum GWK-Abkommen über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (AV-DFG) verankert.
- 5 Gemäß Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024, Anlage 1 (Wirtschaftspläne). Den Aufwuchs der Grundförderung trägt der Bund seit 2016 gemäß dem Beschluss über den PFI III allein. Im Rahmen von PFI IV wird der jährliche Aufwuchs von 2021 bis 2030 von Bund und Ländern nach den in den jeweiligen Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln aufgebracht. Der während der Laufzeit des PFI III je Einrichtung erreichte Betrag, um den der tatsächliche Bundesanteil vom schlüsselgerechten Bundesanteil abweicht, wird ab dem Jahr 2024 in sieben gleichmäßigen Schritten zu Lasten des Länderanteils zurückgeführt. Ab dem Jahr 2030 erfolgt die Finanzierung vollständig nach den in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln.
- 6 Gemäß GWK-Abkommen; Programmorientierte Förderung (POF) und Zuwendungen für Infrastrukturmaßnahmen, unter Berücksichtigung von Sondertatbeständen/Sonderfinanzierungen des Bundes und von Ländern. Bundes- und Länderanteil laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024, Anlage 1 (Wirtschaftspläne). Ohne Ansätze für Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Versuchs- und Demonstrationsanlagen bei Bund und Ländern. Zuzüglich Ansatz für Rekrutierungsinitiative (Länderanteil hilfsweise nach Finanzierungsschlüssel 90:10 berechnet). Den Aufwuchs der POF trägt der Bund seit 2016 gemäß dem Beschluss über den PFI III allein. Im Rahmen von PFI IV wird der jährliche Aufwuchs von 2021 bis 2030 von Bund und Ländern nach den in den jeweiligen Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln aufgebracht. Der während der Laufzeit des PFI III je Einrichtung erreichte Betrag, um den der tatsächliche Bundesanteil vom schlüsselgerechten Bundesanteil abweicht, wird ab dem Jahr 2024 in sieben gleichmäßigen Schritten zu Lasten des Länderanteils zurückgeführt. Ab dem Jahr 2030 erfolgt die Finanzierung vollständig nach den in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln.
- 7 Gemäß GWK-Abkommen und Ausführungsvereinbarung WGL; laut Beschlüssen der GWK. Ohne Sonderfinanzierungen einzelner Länder oder des Bundes. Den Aufwuchs des Plafonds für laufende Maßnahmen trägt der Bund seit 2016 gemäß dem Beschluss über den PFI III allein. Im Rahmen von PFI IV wird der jährliche Aufwuchs von 2021 bis 2030 von Bund und Ländern nach den in den jeweiligen Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln aufgebracht. Der während der Laufzeit des PFI III je Einrichtung erreichte Betrag, um den der tatsächliche Bundesanteil vom schlüsselgerechten Bundesanteil abweicht, wird ab dem Jahr 2024 in sieben gleichmäßigen Schritten zu Lasten des Länderanteils zurückgeführt. Ab dem Jahr 2030 erfolgt die Finanzierung vollständig nach den in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln.
- 8 Gemäß GWK-Abkommen und Ausführungsvereinbarung MPG; laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024. Ohne Sonderfinanzierungen einzelner Länder oder des Bundes. Im Rahmen von PFI IV wird der jährliche Aufwuchs von 2021 bis 2030 von Bund und Ländern nach den in den jeweiligen Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln aufgebracht. Der während der Laufzeit des PFI III je Einrichtung erreichte Betrag, um den der tatsächliche Bundesanteil vom schlüsselgerechten Bundesanteil abweicht, wird ab dem Jahr 2024 in sieben gleichmäßigen Schritten zu Lasten des Länderanteils zurückgeführt. Ab dem Jahr 2030 erfolgt die Finanzierung vollständig nach den in den Ausführungsvereinbarungen festgelegten Schlüsseln.
- 9 Gemäß GWK-Abkommen und Ausführungsvereinbarung acatech; laut Beschlüssen der GWK; laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024.
- 10 Ab 2022: Berliner Institut für Gesundheitsforschung in der Charité (BIH). Gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Berlin über die Errichtung, Organisation und Finanzierung des „Berliner Instituts für Gesundheitsforschung (BIG)“ vom 24. Januar 2013. Bundes- und Länderanteil laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024, Anlage 1 (Wirtschaftsplan).
- 11 Gemäß GWK-Abkommen; laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024; Anlage 1 (Wirtschaftsplan).
- 12 Gemäß GWK-Abkommen und Ausführungsvereinbarung DZHW; laut Beschlüssen der GWK; laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024, Anlage 1 (Wirtschaftsplan).
- 13 Nachfolge des Qualitätspakts Lehre. Gemäß Verwaltungsvereinbarung über Innovation in der Hochschullehre vom 6. Juni 2019; laut Beschlüssen der GWK; laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024, Anlage 1 (Wirtschaftsplan). Für die Jahre 2021 bis 2023 ist die Zuwendung allein vom Bund, ab dem Jahr 2024 von Bund und Ländern gemeinsam vorgesehen.
- 14 Gemäß GWK-Abkommen; laut Beschlüssen der GWK; laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024.
- 15 Gemäß Verwaltungsvereinbarung zum Aufbau und zur Förderung einer Deutschen Allianz Meeresforschung (VV-DAM); laut Beschlüssen der GWK.
- 16 Gemäß Verwaltungsvereinbarung zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten (Exzellenzstrategie), laut Beschlüssen der GWK.
- 17 Gemäß Verwaltungsvereinbarung zur Förderung des forschungsbasierten Ideen-, Wissens- und Technologietransfers an deutschen Hochschulen („Innovative Hochschule“). Laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024; (Länderanteil gemäß Finanzierungsschlüssel 90:10 errechnet).
- 18 Gemäß GWK-Abkommen und AV-FGH; laut Beschlüssen der GWK; laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024.
- 19 Gemäß Verwaltungsvereinbarung über den Hochschulpakt 2020, Artikel 1 i.V.m. Bericht über die Umsetzung des Zukunftsvertrags Studium und Lehre stärken im Jahr 2022 - Quantitatives Monitoring (Materialien der GWK, Heft 90), Anhang III B., S. 49. Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch die Länder erfolgt über die gesamte Programmlaufzeit; Anpassungen der Jahresraten sind möglich. Ausfinanzierung des Hochschulpakts 2020 in den Jahren 2021 bis 2023.
- 20 Gemäß Verwaltungsvereinbarung über die Einrichtung einer Kommission für Forschungsinformationen in Deutschland (KFiD); laut Beschlüssen der GWK.
- 21 Projektförderung gemäß Bund-Länder-Vereinbarung über die Förderinitiative Künstliche Intelligenz in der Hochschulbildung vom 10. Dezember 2020 (Länderanteil gemäß Finanzierungsschlüssel 90:10 errechnet); laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024.
- 22 Projektförderung gemäß Bund-Länder-Vereinbarung über die gemeinsame Förderung der NAKO (Nationale Kohorte) Gesundheitsstudie; laut Beschlüssen der GWK.
- 23 Gemäß Vereinbarung zu Aufbau und Förderung einer Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI); laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024 (Länderanteil gemäß Finanzierungsschlüssel 90:10 errechnet).
- 24 Gemäß Vereinbarung über das Professorinnenprogramm 2030 des Bundes und der Länder. Länderanteil gemäß Finanzierungsschlüssel 50:50 errechnet.
- 25 Gemäß der Vereinbarung über die Förderung der angewandten Forschung und Entwicklung an Fachhochschulen. Laut Bundeshaushaltsplan 2023. Der Bund finanziert die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen direkten Projektausgaben sowie die Kosten der Projektträgerschaft und Evaluierungen.

Das jeweilige Sitzland beteiligt sich an den vorhabenbezogenen Gesamtausgaben im Rahmen der Finanzierung der Grundausstattung; ein genauer Betrag ist nicht ermittelbar (Programm beendet zum 31.12.2023).

- 26 Gemäß der Vereinbarung über die Förderung der anwendungsorientierten Forschung an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften. Laut Bundeshaushaltsplan 2024. Die Projektfördermittel zur Finanzierung des Programms stellen Bund und Länder gemeinsam zur Verfügung, wobei in den einzelnen Jahren der Laufzeit unterschiedliche Finanzierungsschlüssel gelten. Die Länder stellen während der Laufzeit der Projekte die Kofinanzierung nach dem Sitzlandprinzip bereit. Die Ausgaben für das Programmmanagement und das programmbegleitende Monitoring werden vom Bund getragen.
- 27 Gemäß Verwaltungsvereinbarung über das Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024. Der Bund finanziert die Fördergegenstände in Form einer Pauschale und trägt die Kosten des Verfahrens und der Evaluation. Das jeweilige Sitzland stellt die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahme sicher; ein genauer Betrag ist nicht ermittelbar.
- 28 Gemäß Verwaltungsvereinbarung zur Förderung der Gewinnung und Entwicklung von professoralem Personal an Fachhochschulen. Laut Bundeshaushaltsplan 2023 bzw. Bundeshaushaltsplan 2024 sowie laut Mitteilung des BMBF.
- 29 Gemäß Bund-Länder-Vereinbarung über ein gemeinsames Programm „Qualitätsoffensive Lehrerbildung“; Bundeshaushaltsplan 2023 (Programm beendet zum 31.12.2023).
- 30 Gemäß Verwaltungsvereinbarung über den Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken; laut Beschlüssen der GWK. Nachfolgeprogramm für Hochschulpakt 2020 (ab 2021).
- 31 Ohne weitere bilaterale Förderung aufgrund Artikel 91 b Absatz 1 GG im Einzelfall. Aufgrund nicht ermittelbarer Beträge bei einzelnen programm- und projektbezogenen Förderungen können die Fördermittel für „Länder“ und „Bund/Länder zusammen“ höher sein.

Letzte Aktualisierung: 7. Januar 2024

Diese Tabelle erscheint auch im Bundesbericht Forschung und Innovation (BuFI) als Tabelle 10.

Quelle: GWK, Gemeinsame Förderung von Bund und Ländern

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0.
<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0>